

Antrag

der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche, Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Bettina Hoffmann, Katja Dörner, Corinna Rüffer, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Danyal Bayaz, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Britta Haßelmann, Markus Kurth, Sven Lehmann, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pflegende Angehörige unterstützen – Nicht nur in der Corona-Krise

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Drei von vier pflegebedürftigen Menschen werden in Deutschland aktuell zu Hause durch Angehörige, Nachbarinnen und Nachbarn oder Freundinnen und Freunde versorgt – zwei von drei gänzlich ohne die Unterstützung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegedienste. Menschen, die einen Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig in seiner eigenen Häuslichkeit pflegen, werden als Pflegepersonen bezeichnet (§ 19 SGB XI), sind aber gemeinhin als pflegende Angehörige bekannt. Hierzu gehören auch Familien, welche ein Kind in ihrer häuslichen Umgebung pflegen. In Deutschland gibt es rund 4,7 Mio. Menschen, die dieser Gruppe angehören. Nicht nur aufgrund der Größe dieser Gruppe sind die Leistungen, die diese Menschen erbringen, systemrelevant. Denn andernfalls müssten die pflegebedürftigen Menschen in (teil-)stationären Einrichtungen versorgt werden.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen stellen die Menschen in Deutschland aktuell vor große Herausforderungen. Die derzeitigen Einschränkungen gelten für alle und haben das gesellschaftliche Ziel, die Zahl der Neuinfektionen gering zu halten, damit weiterhin genügend Versorgungskapazitäten für diejenigen Patientinnen und Patienten vorhanden sind, die stationär behandelt werden müssen.

Pflegende Angehörige sind von dieser Situation jedoch besonders betroffen: Zum einen fürchten Pflegepersonen in Situationen, in denen soziale Kontakte unumgänglich sind, das Virus unbemerkt weiterzugeben, das Risiko einer Infektion erhöhen und die Gesundheit pflegebedürftiger Menschen zu gefährden und zum anderen brechen wichtige Unterstützungsangebote, wie die Tagespflege oder familienunterstützende Dienste, die die Hauptpflegepersonen entlasten sollen, weg.

In einer vergleichbaren Situation befinden sich Angehörige von behinderten Menschen, die zwar nicht pflegebedürftig im Sinne von § 14 SGB XI sind, jedoch Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beziehen. So benötigen Schülerinnen und Schüler von Förderschulen, Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und Zuverdienstprojekten, Menschen, die Tagesförderstätten besuchen, zur Zeit mehr Unterstützung durch Angehörige, da die entsprechenden Einrichtungen geschlossen sind und meist keine alternativen Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Pflegende Angehörige müssen daher besser geschützt und unterstützt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1) Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Infektionsschutz für pflegebedürftige Menschen und Pflegepersonen erhöht wird:
 - a) Pflegepersonen werden mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Schutzausrüstungen (Masken, Schutzkleidung) und Desinfektionsmitteln ausgestattet,
 - b) pflegenden Angehörigen wird der Zugang zu regelmäßigen Tests auf COVID-19 ermöglicht – ebenso wie dem professionellen Pflegepersonal;
- 2) Kommunen beim Aufbau von Unterstützungsstrukturen vor Ort zu unterstützen, indem sie folgende Elemente umsetzt:
 - a) eine bundesweit einheitliche und barrierefreie Notfall-Hotline, die kommunal betrieben wird und an die sich die Pflegepersonen wenden können, um schnellstmöglich Hilfe vor Ort zu erhalten, wird eingerichtet und koordiniert,
 - b) ein zentrales, digitales Register wird eingerichtet und damit die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit von Notbetreuungsangeboten, beispielsweise in Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, unterstützt;
- 3) eine Lohnersatzzahlung für pflegende Angehörige für bis zu sechs Wochen zu gewähren, wenn bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite keine Betreuungsmöglichkeit, wie in der Tagespflege, verfügbar ist und damit eine analoge Regelung wie für Eltern zu schaffen, deren Kindern aufgrund von Auswirkungen der Corona-Krise keine Betreuungsmöglichkeit ermöglicht werden kann (§ 56 Abs. 1a IfSG). Von einer Begrenzung auf sechs Wochen sollte bei fortbestehenden Einschränkungen der Betreuungsangebote abgesehen werden;
- 4) einen Anspruch pflegender Angehöriger auf Pflegeunterstützungsgeld von bis zu 20 Tagen zu schaffen, um sie in besonderen Belastungssituationen zu unterstützen (§ 45 Abs. 2 Satz 3 ff. SGB V);
- 5) das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz zu einem Gesetz für mehr Zeitsouveränität für Pflegepersonen weiterzuentwickeln, das die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf befördert und sich an folgenden Eckpunkten orientiert:
 - a) eine dreimonatige PflegeZeit Plus wird je pflegebedürftigem Menschen eingeführt und enthält eine Lohnersatzleistung, die wie das Elterngeld berechnet und aus Steuermitteln finanziert wird,
 - b) anspruchsberechtigt sind nicht nur Verwandte des pflegebedürftigen Menschen, sondern auch Freundinnen und Freunde oder Nachbarinnen und Nachbarn, die Verantwortung übernehmen und sich kümmern wollen,
 - c) anspruchsberechtigt sind alle Erwerbstätigen – auch Selbständige,
 - d) der Anspruch ist nicht an die Betriebsgröße gebunden,

- e) die PflegeZeit Plus muss – wie die derzeitige Pflegezeit – zehn Arbeitstage im Voraus angekündigt werden,
 - f) zwei Personen, die sich um eine Person kümmern, können sich die Pflegezeit untereinander aufteilen,
 - g) das bereits existierende Pflegeunterstützungsgeld wird zukünftig jährlich gewährt und kann anteilig oder auch tageweise genommen werden;
- 6) die Handlungsempfehlungen des Unabhängigen Beirats zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu prüfen und bis zum 31.12.2020 konkrete Vorschläge zur Umsetzung vorzulegen;
 - 7) das Recht auf Homeoffice mit klaren Regeln einzuführen und mobiles Arbeiten zu erleichtern, um pflegenden Angehörigen die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu ermöglichen;
 - 8) die Pflegehilfsmittelpauschale (§ 40 SGB XI) mindestens für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite von aktuell 40 auf 80 Euro anzuheben;
 - 9) die Verhinderungspflege zu flexibilisieren und zu ermöglichen, dass der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege (§ 39 Abs. 1 Satz 2) um den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege und damit um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 2 auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden kann;
 - 10) den Entlastungsbetrag zu flexibilisieren und zu erhöhen, um so die Versorgungssituation älterer und pflegebedürftiger Menschen zu verbessern, wenn sie in der aktuellen Situation besonders auf Hol-, Bringe- und Lieferdienste angewiesen sind:
 - a) der Entlastungsbetrag wird mindestens für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf 250 Euro erhöht,
 - b) die Bindung des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI an zugelassene Leistungserbringer wird aufgehoben;
 - 11) auch Angehörigen von behinderten Menschen, die ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe (Sozialgesetzbuch IX, Teil 2) beziehen, Zugang zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Maßnahmen zu geben,
 - 12) Familien mit pflegebedürftigen Kindern dadurch zusätzlich zu unterstützen, dass die Leistungserbringer der Haushaltshilfe/Familienpflege nach § 132 SGB V in die Regelungen des § 150 SGB XI integriert werden;
 - 13) einen Beteiligungsprozess zu organisieren, in dem unter anderem auch die Kommunen, die Wohlfahrtsverbände und der öffentliche Gesundheitsdienst eingebunden sind, um quartiersnahe Angebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf und deren Angehörige entwickelt werden, die in Zeiten besonderer Gesundheitslagen Teilhabe, Betreuung und Pflege sicherstellen.

Berlin, den 5. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

